



IGV-SH-01D-Rev1, Stand: 09.12.2020, erstellt von der Expertengruppe „Druckbehälter“ (EG-D)

Umfüllen von Gasen

Der IGV ist grundsätzlich der Auffassung, dass jegliches Füllen und Umfüllen von Gasen aufgrund der dabei entstehenden Gefahren nur durch Fachbetriebe erfolgen soll, die das Füllen und Umfüllen von Gasen fachlich und sicherheitstechnisch beherrschen und der behördlichen Überwachung und Erlaubnis unterliegen.

Das Umfüllen von Gasen aus großen Druckgasflaschen in kleine Druckgasflaschen hat immer wieder zu sehr ernsten und sogar tödlichen Unfällen geführt. Aus diesem Grunde hat der IGV diesen Sicherheitshinweis erstellt, damit künftig derartige Unfälle vermieden werden.

Der IGV verweist darauf, dass unsachgemäß befüllte Druckgasflaschen auch unbeteiligte Dritte gefährden können, z. B. durch das Bersten einer überfüllten Druckgasflasche.

1. Vorschriften

Das Ab- bzw. Umfüllen von Gasen und die Füllanlage unterliegen dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und den technischen Regeln und Normen. Die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) / Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen bzw. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder.

Sofern die Füllkapazität der Anlage 10 kg/h nicht überschreitet, ist die Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung nicht erlaubnispflichtig.

Die Anlage ist jedoch weiterhin nach § 2 Nummer 30 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes eine überwachungsbedürftige Anlage. Sie ist ebenfalls im Sinne der BetrSichV eine überwachungsbedürftige Anlage (siehe § 2 Absatz 13 BetrSichV).

Daher ist eine regelmäßige Überwachung durch eine zugelassene Überwachungsstelle sowie die Prüfung der Anlage nach einer prüfpflichtigen Änderung notwendig.

2. Zusammenfassung

Der IGV unterstützt nicht die private, nicht professionelle Umfüllung von Industriegasen aus einer Druckgasflasche in eine andere Druckgasflasche, weil dies nicht sicher und gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen kann. Industriegase sind heute flächendeckend in allen Regionen in mannigfaltigsten Verpackungsgrößen erhältlich. Ein Umfüllen ist daher aus Sicht des IGV nicht erforderlich.

Literaturhinweise/Quellenangabe

- TRBS 3145 / TRGS 745 Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung und Entleeren
- Arbeitsmittelbenutzungsrichtlinie 2009/104EG
- Chemikalienrichtlinie 98/24EG
- Richtlinie 80/1107 Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten
- ATEX-Produktrichtlinie 2014/34/EU und die ATEX-Betriebsrichtlinie 1999/92/EG
- Richtlinie 89/656/EWG Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 Ortsbewegliche Druckgeräte (TPED)
- Richtlinie 2001/95/EG Allgemeine Produktsicherheit
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)